

§26

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1982 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- die Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —) (GBI. II Nr. 50 S.373),
 - die Ziffer 50 der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBI. II Nr. 62 S. 363),
 - die Verordnung vom 20. Mai 1971 zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — (GBI. II Nr. 51 S. 4161),
 - die Dritte Durchführungsbestimmung vom 10. August 1973 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — Tauglichkeitsvorschrift zum Führen von Kraftfahrzeugen - TauVoK - (GBI. I Nr. 42 S. 440),
 - die Vierte Durchführungsbestimmung vom 20. Juni 1975 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — Technische Überprüfungen — (GBI. I Nr. 28 S.'529),
 - die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 9. Juni 1978 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — (GBI. I Nr. 18 S. 224),
 - die Anordnung Nr. 2 vom 20. Juli 1972 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — Fahrtschreiber in Kraftfahrzeugen - (GBI. II Nr. 46 S. 537),
 - die Anordnung Nr. 3 vom 12. Oktober 1973 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — Unterscheidungszeichen für den Verkehr mit Fahrzeugen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik — (GBI. I Nr. 49 S. 508),
 - die Anordnung Nr. 4 vom 16. September 1974 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — Polizeiliche Kennzeichen — (GBI. I Nr. 51 S. 478),
 - die Anordnung Nr. 6 vom 18. Februar 1977 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — Geräuschpegel/Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung — (GBI. I Nr. 7 S. 56),
 - die Anordnung Nr. 7 vom 27. September 1979 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — Geschwindigkeitsschilder - (GBI. I Nr. 34 S. 323).

Berlin, den 26. November 1981

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
D i c k e l

**Verordnung
über Ortschroniken
vom 26. November 1981**

Ortschroniken bilden eine wichtige Grundlage sozialistischer Geschichtsschreibung, um die Entwicklung in den Städten und Gemeinden, die Veränderungen im politischen, wirtschaftlichen und geistig-kulturellen Leben sowie in den Bevölkerungs-, Siedlungs- und Natur Verhältnissen im Rah-

men der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung zu erfassen und aufzubereiten.

Pflege, Auswertung und Propagierung revolutionärer Traditionen tragen dazu bei, das sozialistische Bewußtsein der Bürger weiter auszubilden. Sie fördern den Stolz auf die beim Aufbau des Sozialismus erreichten Ergebnisse und Erreichenschaften, festigen die Liebe zur sozialistischen Heimat und wecken neue Initiativen.

Dazu wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) In jeder Stadt und jeder Gemeinde ist eine Ortschronik zu führen. Die Räte der Kreise können in Übereinstimmung mit den Räten der Gemeinden festlegen, daß für mehrere Gemeinden eine Ortschronik geführt wird.

(2) Für die Chronikarbeit ist der Rat der Stadt oder der Gemeinde verantwortlich. Er bestätigt einen befähigten Bürger als Ortschronisten und beauftragt diesen mit der Chronikarbeit.

§ 2

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise nehmen darauf Einfluß, daß eine kontinuierliche chronistische Erfassung der örtlichen Geschichte bis zur Gegenwart gewährleistet wird und auf ihrer Grundlage eine wirksame Propagierung der Regional- und Heimatgeschichte erfolgt.

(2) Mit den Ortschroniken wird das chronistische Erfassen von gesellschaftlichen Ereignissen, Prozessen, Wandlungen und Fakten sowie das Sammeln, zeitliche und systematische Ordnen von Dokumenten und Materialien, die Aufschluß über die politische, ökonomische, soziale und kulturelle Entwicklung, über Naturverhältnisse und die Umweltgestaltung geben, gewährleistet. Davon ausgeschlossen ist dienstliches Schrift- und Archivgut im Sinne der Verordnung vom 11. März 1976 über das staatliche Archivwesen (GBI. I Nr. 10 S. 165). Soweit es die Geheimhaltungsbestimmungen zulassen, können davon Kopien oder Abschriften erfaßt werden.

§ 3

(1) Über den Auftrag zur Arbeit an der Ortschronik, die materiellen und finanziellen Voraussetzungen sowie die sichere Aufbewahrung und den Umgang mit den Dokumenten und Materialien sind mit dem Ortschronisten schriftliche Festlegungen zu treffen.

(2) Die Aufgabenstellung zur Chronikarbeit ist durch den Rat der Stadt oder der Gemeinde zu bestätigen.

(3) Die Räte der Städte und Gemeinden sichern, daß wichtige Ergebnisse der Chronikarbeit, vor allem wertvolle Dokumente oder deren Duplikate, den zuständigen Archiven übergeben werden.

§ 4

(1) Die Tätigkeit der Ortschronisten ist ehrenamtlich.

(2) In Berlin, Hauptstadt der DDR, und seinen Stadtbezirken, in Stadtkreisen und in kreisangehörigen Städten über 50 000 Einwohner können durch den Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister nach Bestätigung durch den Oberbürgermeister der Hauptstadt der DDR, Berlin, den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes bzw. des Kreises hauptamtliche Ortschronisten eingesetzt werden.

(3) Der Ortschronist ist gegenüber dem Rat der Stadt oder der Gemeinde rechenschaftspflichtig.

§ 5

(1) Zur Unterstützung der Arbeit der Ortschronisten können durch die Räte der Städte und Gemeinden in Zusammenarbeit mit den Leitungen des Kulturbundes der DDR ehrenamtliche Arbeitsgruppen Ortschronik gebildet werden. Die